



VERTEILUNGSREGLEMENT

2011

Inhaltsverzeichnis

Einnahmen aus der Schweiz und Liechtenstein

1	Beteiligte Personen	6
1.1	Mitglieder und Auftraggeber der SUIISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften	6
1.1.1	In jedem Fall beteiligte Personen	6
1.1.2	Aufgrund von Verträgen beteiligte Personen	6
1.1.3	Umschreibung der beteiligten Personen	6
1.1.3.1	Komponist	6
1.1.3.2	Textautor	6
1.1.3.3	Übersetzer	7
1.1.3.4	Verleger	7
1.1.3.5	Bearbeiter	8
1.1.3.6	Subverleger	9
1.2	Urheber und Verleger, die ihre Rechte der SUIISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften nicht oder nur zum Teil übertragen haben	11
1.3	Urheber, deren Werke in der Schweiz und in Liechtenstein urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind	11
1.4	Unklare Verhältnisse	11
2	Anteile	12
2.1	Anteile der Mitglieder und Auftraggeber der SUIISA	12
2.1.1	Vertraglich festgelegte Anteile	12
2.1.1.1	Verträge zwischen Urhebern	12
2.1.1.2	Verträge zwischen Verlegern	12
2.1.1.3	Verträge zwischen Urhebern und Verlegern	12
2.1.1.4	Verträge zwischen Bearbeitern und Verlegern	12
2.1.1.5	Unvollständige oder widersprüchliche Verträge	12
2.1.1.6	Anwendungsbereich der Verträge	13
2.1.1.7	Beginn der Gültigkeitsdauer für die SUIISA	13
2.1.2	Reglementarische Schlüssel	13
2.1.3	Anwendung der Schlüssel in besonderen Fällen	17
2.1.3.1	Mit-Urheber und Mit-Verleger	17
2.1.3.2	Anteil des Textautors im Falle von Musikwerken, die nur zum Teil mit Text versehen sind	17
2.1.3.3	Anteil des Verlegers im Falle von eigenen Aufnahmen	17
2.1.3.4	Werk-Konzepte und ähnliche Werke	17
2.1.3.5	Improvisationen	17
2.1.3.6	Film-Musik	17
2.1.3.7	Potpourris und Fantasien	18
2.1.3.8	Fragmente von Werken	18
2.2	Anteile der Mitglieder und Auftraggeber von ausländischen Schwestergesellschaften	18
2.2.1	Anteile an Werken, an denen auch Mitglieder oder Auftraggeber der SUIISA beteiligt sind	18
2.2.2	Anteile an Werken, an denen keine Mitglieder oder Auftraggeber der SUIISA beteiligt sind	18
3	Berechnung des Werkertrages	19
3.1	Regeln	19
3.2	Zeitdauer	19
3.2.1	Ermittlung der Zeitdauer	19
3.3	Einstufung der Sendeprogramme der SRG (ohne Werbung) und der Privatsender (ohne Werbung)	20
3.4	Zuschläge für Erstsendungen (SRG-Radiosendungen)	21

4	Verteilungsklassen	21
4.1	Anzahl der Verteilungsklassen	21
4.2	Bestimmungen für die einzelnen Verteilungsklassen	22
4.2.1	Verteilungsklassen 1A–1D (Sendungen der SRG, ohne Werbung)	22
4.2.2	Verteilungsklasse 1E (Werbesendungen im Fernsehen SRG)	23
4.2.3	Verteilungsklasse 2 (Sendungen der Privatradios und -fernsehen)	23
4.2.3.1	Verteilungsklassen 2A und 2C (Sendungen der Privatsender, ohne Werbesendungen)	23
4.2.3.2	Verteilungsklassen 2E und 2F (Werbesendungen in den Privatsendern)	23
4.2.4	Verteilungsklassen 3A und 3B (Sendungen der Pay-Radios/TV)	24
4.2.5	Verteilungsklassen 4A, 4C und 5–8 (Konzerte sowie kirchliche Aufführungen, Blasmusiken, Chöre und Jodelclubs, ohne Konzerte mit Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk)	24
4.2.6	Verteilungsklasse 4B (Konzerte und andere Aufführungen mit Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk)	25
4.2.7	Verteilungsklasse 9 (Vorführungen von Tonbildträgern)	25
4.2.7.1	Unterklasse 9A (Vorführungen von Filmen in Kinos)	25
4.2.7.2	Unterklasse 9B (Vorführungen von Werbefilmen in Kinos)	25
4.2.7.3	Unterklasse 9C (Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen von über 200 Franken pro Tonbildträger)	25
4.2.7.4	Unterklasse 9D (Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen bis zu 200 Franken pro Tonbildträger)	25
4.2.8	Verteilungsklasse 12 (Unterhaltende Anlässe, ohne Konzerte)	25
4.2.9	Verteilungsklassen 21A, 21B und 22A (Ton- und Tonbildträger für den Handel)	25
4.2.10	Verteilungsklassen 21C, 22B und 22C (Herstellung von Tonträgern sowie Herstellung und Vorführung von Tonbildträgern, die nicht für den Handel bestimmt sind)	26
4.2.11	Verteilungsklasse 21D (Tonträger, die weder für den Handel noch zur Werbung bestimmt sind)	26
5	Zuweisung der Entschädigungen	26
5.1	Deckung der Kosten	26
5.2	Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen	27
5.3	Zuweisungsgrundsätze	27
5.3.1	Entschädigungen mit Programm-Unterlagen	27
5.3.2	Entschädigungen ohne Programm-Unterlagen	27
5.4	Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife	27
5.5	Gemeinsame Tarife (GT) der SUISA, PROLITTERIS, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM	29
5.5.1	GT 1 – Kabelnetze, GT 2a – Umsetzer und GT 2b – IP-basierte Netze	30
5.5.2	GT 3a – Allgemeine Hintergrundunterhaltung	30
5.5.3	GT 3b – Hintergrundunterhaltung in Verkehrsmitteln	31
5.5.4	GT 3c – Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirm («public viewing»)	31
5.5.5	GT 4a, b, c, d – Leerträgervergütungen	31
5.5.6	GT 5 – Vermieten von Werkexemplaren	31
5.5.7	GT 6a, b – Vermieten (GT 6a) und Verleihen (GT 6b) von Werkexemplaren in Bibliotheken	32
5.5.8	GT 7 – Schulische Nutzung (Musikaufführungen und Kopieren auf Leerträger)	32
5.5.9	GT 8 – Reprographie-Rechte	32
5.5.10	GT 9 – Betriebsinterne Nutzung	33

6	Programme und Meldungen als Verteilungs-Unterlagen	33
6.1	Grundsatz	33
6.2	Ergänzen fehlender Angaben	33
6.3	Behandlung offensichtlich falscher Programme	34
6.4	Verspätet eintreffende Programme und Meldungen	34
6.5	Verzicht auf die Einreichung von Programmen und Meldungen	34
7	Abrechnungen	35
7.1	Grundsatz	35
7.2	Zeitpunkt	35
7.3	Freigrenzen	35
7.4	Einwände	35
7.5	Nachverrechnungen	35
7.6	Verjährung	36
	Einnahmen aus dem Ausland	36

(Stand 01.01.2011)

Einnahmen aus der Schweiz und Liechtenstein

1 Beteiligte Personen

1.1 Mitglieder und Auftraggeber der SUISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften

1.1.1 In jedem Fall beteiligte Personen

Anteile am Ertrag der von ihnen geschaffenen, mitgeschaffenen oder verlegten geschützten Werke erhalten in jedem Falle die

Komponisten

Textautoren

Übersetzer

Verleger

deren Erben oder Rechtsnachfolger. Das Gleiche gilt für die Bearbeiter im Falle von schutzfähigen Bearbeitungen freier Werke.

1.1.2 Aufgrund von Verträgen beteiligte Personen

¹ Anteile am Ertrag der von ihnen bearbeiteten geschützten Werke erhalten ferner die Bearbeiter,

deren Erben oder Rechtsnachfolger, sofern die Urheber oder Verleger der bearbeiteten Werke zustimmen, der Bearbeiter sei am Werkertrag zu beteiligen.

² Anteile am Ertrag der von ihnen subverlegten geschützten Werke erhalten ferner die Subverleger,

deren Erben oder Rechtsnachfolger, soweit in den Verträgen, die sie mit den Verlegern abgeschlossen haben, eine Beteiligung am Werkertrag nicht ausdrücklich verneint wird.

1.1.3 Umschreibung der beteiligten Personen

1.1.3.1 Komponist

¹ Der Komponist ist jene natürliche Person, welche die Musik selber geschaffen hat.

² Mehrere Personen, die ein Musikstück gemeinsam geschaffen haben, sind als Mit-Komponisten zu betrachten.

³ Wer sich bei der Schaffung eines Werkes erlaubterweise auf bereits bestehende Musik anderer Urheber stützt, wird – je nach dem Ausmass des eigenen Beitrags – als Mit-Komponist, Bearbeiter oder Mit-Bearbeiter berücksichtigt.

⁴ Die Vertonung eines geschützten Textes kann nur anerkannt werden, wenn ihr der Urheber dieses Textes, dessen Erben oder Rechtsnachfolger zustimmen.

1.1.3.2 Textautor

¹ Der Textautor ist jene natürliche Person, welche den Text eines Musikwerkes selber geschaffen hat.

² Mehrere Personen, die einen Text gemeinsam geschaffen haben, sind als Mit-Textautoren zu betrachten.

³ Wer sich bei der Schaffung eines Textes erlaubterweise auf bereits bestehende Texte anderer Urheber stützt, wird als Mit-Textautor berücksichtigt.

⁴ Wer im Auftrage eines Subverlegers zu einem Musikwerk einen neuen Text schafft, wird als Sub-Textautor beteiligt, unabhängig davon, ob er sich auf bereits vorhandene Texte stützte oder nicht.

⁵ Der Textautor ist auch dann am Ertrag des Werkes beteiligt, wenn die Musik, zu welcher der Text gehört, ohne diesen Text aufgeführt oder gesendet wird.

⁶ Keinen Anteil erhält der Textautor bei jenen Auszügen aus Werken, die ihrer Natur nach keinen Text enthalten können, wie beispielsweise Ouvertüren oder Ballettmusik aus Opern, Fantasien über Melodien aus Opern oder Operetten, Suiten aus Oratorien oder Festspielen u.ä.

⁷ Bei Tonbildträgern wird auf die Angaben über den Musikinhalte (audiovisuelle Werkdokumentation, früher «cue sheet») abgestellt.

⁸ Der Sub-Textautor ist am Ertrag des Werkes nur beteiligt, wenn sein Text nachgewiesenermassen verwendet wird.

1.1.3.3 Übersetzer

¹ Der Übersetzer ist jene natürliche Person, die selber einen Text in eine andere Sprache übertragen hat.

² Der Übersetzer wird am Ertrag des von ihm mitgeschaffenen Werkes wie ein Mit-Textautor beteiligt. Besorgt er die Übersetzung im Auftrage eines Subverlegers, so erhält er den Anteil eines Sub-Textautors.

³ Die Übersetzung eines geschützten Textes kann nur anerkannt werden, wenn ihr der Urheber dieses Textes, dessen Erben oder Rechtsnachfolger zustimmen.

1.1.3.4 Verleger

¹ Der Verleger ist jene natürliche oder juristische Person, welche für ein Werk die Verlagsrechte erworben hat und in Erfüllung der vertraglichen Pflichten Werkexemplare auf seine Kosten herstellen lässt und verbreitet.

² Die vom Verleger hergestellten Werkexemplare können sowohl die üblichen gedruckten oder vervielfältigten Ausgaben des ganzen Werkes als auch Tonträger wie Schallplatten, Tonbänder, Filme, Video-Kassetten u.a.m. sein; das Verlegen mit Tonträgern wird jedoch nur anerkannt, wenn der Verleger die ausschliesslichen Verlagsrechte zeitlich und örtlich beschränkt oder unbeschränkt für eine oder mehrere Notenausgaben des Werkes besitzt.

³ Für Werke der ernsten Musik und der Unterhaltungsmusik für Orchester genügt es, wenn der Verleger das Leihmaterial auf eigene Kosten anfertigen lässt.

⁴ Blosser Abdrucksrechte oder die Tätigkeit als Kommissionsverlag berechtigen nicht zu Anteilen am Ertrag eines Werkes.

⁵ Ein Verlagsvertrag wird nur dann berücksichtigt, wenn er auf unbestimmte Zeit oder zumindest für eine feste Dauer von 5 Kalenderjahren abgeschlossen wurde.

⁶ Als Datum des Verlagsbeginns wird ausschliesslich auf einen 1. Januar abgestellt. Dieser 1. Januar wird auf Grund der Bestimmungen des Verlagsvertrages wie folgt ermittelt:

- der Vertrag tritt an einem 1. Januar in Kraft: dieses Datum ist massgebend;
- im Vertrag wird ein anderer Tag des Inkrafttretens genannt: es gilt der 1. Januar vor diesem Vertragsbeginn;

- der Vertrag nennt kein Datum des Inkrafttretens: es gilt der 1. Januar des Jahres, in welchem der Verleger das Werk bei der SUIISA anmeldet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Falle des Verlagswechsels (Absatz 9).

⁷ Als Datum des Verlagsendes wird ausschliesslich auf einen 31. Dezember abgestellt. Dieser 31. Dezember wird auf Grund der Bestimmungen im Verlagsvertrag wie folgt ermittelt:

- der Vertrag endet an einem 31. Dezember: dieses Datum ist massgebend;
- im Vertrag wird ein anderer Tag als Vertragsende genannt: es gilt der 31. Dezember nach diesem Datum;
- der Vertrag nennt kein Datum des Vertragsablaufs: es gilt der 31. Dezember des Jahres, in welchem der Urheber oder Verleger der SUIISA vom Vertragsende Kenntnis gibt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Falle des Verlagswechsels (Absatz 9).

⁸ Dem vertraglich festgelegten Ende eines Verlagsvertrages trägt die SUIISA nur Rechnung, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsablaufs eine besondere schriftliche Mitteilung erhält. Andernfalls wird angenommen, der Verlagsvertrag sei verlängert worden.

⁹ Beim Wechsel eines Verlages wird ausschliesslich auf ein Jahresende abgestellt. Dieses Jahresende wird aufgrund der Bestimmungen in den Verlagsverträgen wie folgt ermittelt:

- in den Verträgen wird ein Jahresende für den Wechsel bezeichnet: dieses Jahresende ist massgebend;
- in den Verträgen wird ein anderer Zeitpunkt des Verlagswechsels genannt: es wird auf jenes Jahresende abgestellt, das dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt näher liegt. Soll der Wechsel am 30. Juni oder 1. Juli stattfinden, so gilt das diesen Daten folgende Jahresende;
- in den Verträgen wird kein Datum für den Verlagswechsel genannt: massgebend ist das Jahresende, das der Anmeldung des neuen Verlegers bei der SUIISA folgt.

¹⁰ Dem Verleger steht sein Anteil an jenen Einnahmen zu, die von der SUIISA während der in den Absätzen 6–9 umschriebenen Zeitspannen erzielt werden, sofern der Verleger den Verlagsvertrag bei der SUIISA rechtzeitig, d.h. spätestens im Laufe des ersten Jahres dessen Inkrafttretens, angemeldet hat. Nach Ablauf des Verlagsvertrages erhält der Verleger folglich noch jene Abrechnungen der SUIISA, die sich auf ihre Einnahmen während der Dauer des Verlagsvertrages beziehen.

1.1.3.5 Bearbeiter

¹ Der Bearbeiter ist jene natürliche Person, die das bestehende Werk eines Urhebers so umgestaltet oder verändert, dass das Ausmass seines Beitrages erkennbar ist.

² Keine Bearbeitungen sind:

- Herausgaben für den praktischen Gebrauch, die sich beschränken auf:
 - Hinzufügen von dynamischen oder agogischen Bezeichnungen,
 - Anbringen von Phrasierungszeichen,
 - Eintragen von Fingersätzen,
 - Registrierungen für Orgel oder andere Tasteninstrumente,
 - Verzierungen,
 - Übertragen einer alten Notationsart in die heute gebräuchliche,
 - Berichtigung von Schreibfehlern der Originalvorlage und ähnliche Verrichtungen;
- Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage (Transpositionen);
- Weglassen einzelner Stimmen;

- Austauschen oder Verdoppeln von Stimmen;
- Hinzufügen von blossen Parallelstimmen;
- Zuweisung von bestehenden Stimmen an andere Instrumente (einfache Transkriptionen).

³ Die Bearbeitung eines geschützten Werkes kann nur anerkannt werden, wenn der Komponist dieses Werkes, dessen Erben oder Rechtsnachfolger zustimmen.

⁴ Lässt der Subverleger ein Werk bearbeiten, so wird der Bearbeiter als Sub-Bearbeiter am Werkertrag beteiligt.

⁵ Am Ertrag aus öffentlichen Aufführungen und Sendungen wird der Bearbeiter oder Sub-Bearbeiter nur in den folgenden Fällen beteiligt:

- wenn sein Name im Programm enthalten ist und die Bearbeitung aufgrund einer Anmeldung oder einer Fiche internationale anerkannt werden konnte;
- wenn sein Name im Programm nicht enthalten ist, aber die einzige, der Art der Aufführung entsprechende Ausgabe für die Schweiz oder Liechtenstein diesen Bearbeiter nennt.

Dasselbe gilt für die von den Sendestudios hergestellten Ton- oder Tonbildträger.

⁶ Am Ertrag aus der Herstellung von Ton- oder Tonbildträgern, ohne die von den Sendestudios hergestellten Ton- oder Tonbildträger, erhält der Bearbeiter oder Sub-Bearbeiter nur Anteile, wenn sein Name in der Meldung des Produzenten enthalten ist und die Bearbeitung aufgrund einer Anmeldung oder einer Fiche internationale anerkannt werden konnte.

⁷ Der Sub-Bearbeiter ist am Ertrag des Werkes nur beteiligt, wenn seine Bearbeitung nachgewiesenermassen verwendet wird.

1.1.3.6 Subverleger

¹ Der Subverleger ist jene natürliche oder juristische Person, die auf Grund eines Vertrages mit einem Verleger im Ausland das Recht erworben hat, Werkexemplare herzustellen und in der Schweiz und in Liechtenstein zu verbreiten. Es ist unerheblich, ob die Werkexemplare des Subverlegers im In- oder Ausland hergestellt worden sind.

² Subverleger, die lediglich Werkexemplare für bestimmte Ausgaben eines Werkes herstellen oder verbreiten dürfen, werden darüber hinaus auch am Ertrag des Werkes in jenen Fällen beteiligt, in denen die verwendete Ausgabe nicht eindeutig feststellbar ist.

³ Abgrenzungen des Subverlagsgebietes, die nicht mit den schweizerischen Landesgrenzen einschliesslich jener von Liechtenstein zusammenfallen, werden nicht berücksichtigt. In solchen Fällen erhält jener Subverleger die Subverlags-Anteile, der flächenmässig das grösste Subverlagsgebiet in der Schweiz und Liechtenstein aufzuweisen hat. Davon ausgenommen sind Subverlags-Verträge, die vor dem 1. Januar 1952 abgeschlossen wurden und wofür die SUIISA bis zum 1. Januar 1958 die entsprechenden Fiches internationales erhalten hat.

⁴ Ein Subverlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der Vertrag mit dem ausländischen Verleger auf eine Dauer von mindestens 3 Kalenderjahren abgeschlossen wurde. Auf die Einhaltung dieser Mindestdauer wird verzichtet, wenn ein erster Subverleger die von ihm für drei Jahre erworbenen Subverlagsrechte innerhalb von 12 Monaten einem zweiten Subverleger einräumt.

⁵ Als Datum für den Beginn des Subverlags wird ausschliesslich auf einen 1. Januar abgestellt. Dieser 1. Januar wird auf Grund der Bestimmungen im Vertrag zwischen dem Verleger und dem Subverleger wie folgt ermittelt:

- der Vertrag tritt an einem 1. Januar in Kraft: dieses Datum ist massgebend;
- im Vertrag wird ein anderer Tag des Inkrafttretens genannt: es gilt der 1. Januar vor diesem Vertragsbeginn;
- der Vertrag nennt kein Datum des Inkrafttretens; es gilt der 1. Januar des Jahres, in welchem der Subverleger das Werk bei der SUI SA anmeldet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Falle des Übergangs des Subverlags (Absatz 8).

⁶ Als Datum für das Ende des Subverlags wird ausschliesslich auf einen 31. Dezember abgestellt. Dieser 31. Dezember wird aufgrund der Bestimmungen im Vertrag zwischen dem Verleger und dem Subverleger wie folgt ermittelt:

- der Vertrag endet an einem 31. Dezember: dieses Datum ist massgebend;
- im Vertrag wird ein anderes Datum des Vertragsablaufs genannt: es gilt der 31. Dezember nach diesem Datum;
- der Vertrag nennt kein Datum des Vertragsablaufs: es gilt der 31. Dezember des Jahres, in welchem der Subverleger der SUI SA vom Vertragsende Kenntnis gibt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Falle des Übergangs des Subverlags (Absatz 8).

⁷ Dem vertraglich festgelegten Ende eines Subverlags-Vertrages trägt die SUI SA nur Rechnung, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsablaufes eine besondere schriftliche Mitteilung erhält. Andernfalls wird angenommen, der Vertrag sei verlängert worden.

⁸ Beim Übergang des Subverlags von einem Subverleger auf einen andern wird ausschliesslich auf ein Jahresende abgestellt. Dieses Jahresende wird aufgrund der Bestimmungen in den Verträgen zwischen dem Verleger und den Subverlegern wie folgt ermittelt:

- in den Verträgen wird ein Jahresende für den Übergang festgelegt: dieses Jahresende ist massgebend;
- in den Verträgen wird ein anderer Zeitpunkt des Übergangs genannt: es wird auf jenes Jahresende abgestellt, das dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt näher liegt. Soll der Übergang am 30. Juni oder 1. Juli stattfinden, so gilt das diesen Daten folgende Jahresende;
- in den Verträgen wird kein Datum des Übergangs genannt: massgebend ist das Jahresende, das der Anmeldung des Subverlages durch den neuen Subverleger bei der SUI SA folgt.

⁹ Dem Subverleger steht sein Anteil an jenen Einnahmen zu, die von der SUI SA während der in den Absätzen 5–8 umschriebenen Zeitspannen erzielt werden, sofern der Verleger den Verlagsvertrag bei der SUI SA rechtzeitig, d.h. spätestens im Laufe des ersten Jahres dessen Inkrafttretens, angemeldet hat. Nach beendetem Vertrag erhält der Subverleger folglich noch jene Abrechnungen der SUI SA, die sich auf ihre Einnahmen während der Dauer des Subverlages beziehen.

1.2 Urheber und Verleger, die ihre Rechte der SUISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften nicht oder nur zum Teil übertragen haben

¹ Die Anteile dieser Urheber und Verleger werden nach den gleichen Regeln wie für die Mitglieder oder Auftraggeber der SUISA oder einer ihrer ausländischen Schwestergesellschaften errechnet.

² Die Anteile solcher Urheber und Verleger werden den Rückstellungskonti für nicht identifizierte Bezugsberechtigte gutgeschrieben. Davon ausgenommen sind:

- die Anteile von Urhebern oder Verlegern in Ländern, in denen keine mit der SUISA im Vertragsverhältnis stehende Schwestergesellschaft tätig ist. In diesen Fällen erhalten die anderen, am Werkertrag beteiligten Personen die betreffenden Anteile, soweit angenommen werden darf, diese seien um die Weiterleitung besorgt;
- die Anteile für die Ton- und Tonbildträger des Radios und Fernsehens von Urhebern und Verlegern, die der SUISA oder einer ihrer Schwestergesellschaften die Senderechte, nicht aber die Rechte zur Herstellung von Ton- und Tonbildträgern übertragen haben. Diese Anteile werden dem Subverleger, bei dessen Fehlen dem Verleger gutgeschrieben, wenn angenommen werden darf, sie seien um die Weiterleitung besorgt;
- die Anteile, welche Urheber und Verleger für bestimmte Rechte an Filmproduzenten abgetreten haben. Diese Anteile können den jeweiligen Rechtsinhabern direkt oder ihren Verbänden zur Weiterleitung gutgeschrieben werden. Zu diesem Zweck kann die SUISA Verträge zur pauschalen Wahrnehmung der Rechte und Verteilung der Entschädigung abschliessen.

³ Die SUISA unternimmt alle ihr zumutbaren Anstrengungen, um die eingezogenen Entschädigungen an die Bezugsberechtigten zu verteilen.

1.3 Urheber, deren Werke in der Schweiz und in Liechtenstein urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind

¹ Die Anteile dieser Urheber kommen jenen Urhebern und ihren Verlegern zugute, deren Werke urheberrechtlich noch geschützt sind. Je nach dem Rahmen, in welchem die Verteilung vorgenommen wird, handelt es sich dabei um die Urheber und Verleger aller Werke in der gleichen Verteilungsklasse, im gleichen Aufführungs-Programm oder im gleichen Ton- oder Tonbildträger. Bei der Herstellung von Ton- und Tonbildträgern erhalten die anderen Urheber und der Verleger des gleichen Werkes die freien Anteile.

² Davon ausgenommen sind die Anteile von Urhebern an gemeinsam geschaffenen Werken, bei denen sich die Beiträge der einzelnen Urheber nicht voneinander trennen lassen. Da sich die Schutzdauer für solche Werke nach dem zuletzt verstorbenen Mit-Urheber richtet, sind die Erben oder Rechtsnachfolger aller Mit-Urheber bis zum Ablauf der Schutzfrist am Ertrag beteiligt.

³ Vorbehalten bleibt ferner Ziffer 2.1.2 Abs. 2.

1.4 Unklare Verhältnisse

¹ Im Falle von Unklarheiten über die beteiligten Personen, über deren Zugehörigkeit zu den Schwestergesellschaften oder bei umstrittenen Anteilen kann die Auszahlung der betreffenden Erträge für so lange aufgeschoben werden, bis Klarheit herrscht oder bis sich die beteiligten Personen geeinigt haben. Auf den zurückbehaltenen Beträgen ist kein Verzugszins geschuldet.

² Sind die Unklarheiten dadurch entstanden, dass sich Pseudonyme oder Verlagsbezeichnungen nicht genügend voneinander unterscheiden, so werden die entsprechenden Anteile auf den Rückstellungskonti für nicht identifizierte Bezugsberechtigte verbucht.

³ Im Falle von Unklarheiten über die beteiligten Personen oder von umstrittenen Anteilen setzt die SUISA der Person, die einen eigenen Anspruch geltend macht oder einen Drittanspruch bestreitet, eine Frist von sechs Monaten an, um eine Klage zur Entscheidung des Streitfalls einzuleiten. Auf begründeten Antrag hin kann diese Frist einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. Wenn die Klage nicht innert der angesetzten Frist eingereicht wird, ist die SUISA berechtigt, Entschädigungen an die Person, deren Anteil bestritten wurde, mit befreiender Wirkung auszus zahlen. Die Auszahlung eines umstrittenen Anteils kann nur dann erneut aufgeschoben werden, wenn tatsächlich bereits eine Klage eingereicht worden ist.

⁴ Anstelle des Vorgehens gemäss vorstehendem Absatz ist die SUISA berechtigt, umstrittene Anteile gerichtlich zu hinterlegen, wenn die Voraussetzungen des Obligationenrechts erfüllt sind.

2 Anteile

2.1 Anteile der Mitglieder und Auftraggeber der SUISA

2.1.1 Vertraglich festgelegte Anteile

2.1.1.1 Verträge zwischen Urhebern

¹ Die Urheber können die Urheber-Anteile am Ertrag ihrer Werke unter sich frei vereinbaren.

² Die Anteile der nicht geschützten Urheber (DP) entsprechen in jedem Fall dem reglementarischen Anteil gemäss Ziffer 2.1.2.

2.1.1.2 Verträge zwischen Verlegern

Die Verleger und Subverleger können den Verlegeranteil durch vertragliche Vereinbarung unter sich aufteilen.

2.1.1.3 Verträge zwischen Urhebern und Verlegern

¹ Urheber und Verleger können ihre Anteile am Werkertrag frei vereinbaren.

² Die Anteile aller Verleger und Subverleger zusammen dürfen jedoch für die Aufführungs- und Senderechte 35% für verlegte und 50% für subverlegte Werke nicht übersteigen.

2.1.1.4 Verträge zwischen Bearbeitern und Verlegern

¹ Bearbeiter, Sub-Bearbeiter und Sub-Textautoren können ihre Anteile auch mit dem Verleger oder Subverleger vereinbaren, dem der Komponist oder Textautor das entsprechende Recht einräumte.

² Die Anteile des Bearbeiters, Sub-Bearbeiters und Sub-Textautors der Musik dürfen jedoch in diesem Fall nicht höher sein als gemäss reglementarischem Schlüssel in Ziff. 2.1.2.

³ Diese Anteile sind im Verlegeranteil gemäss Ziff. 2.1.1.3 nicht inbegriffen.

2.1.1.5 Unvollständige oder widersprüchliche Verträge

¹ Fehlen vertragliche Vereinbarungen über den Werkertrag, so gelten die reglementarischen Schlüssel (2.1.2).

² Die SUISA korrigiert für die Zwecke ihrer Abrechnungen Überschreitungen von Höchstanteilen oder Unterschreitungen von Mindestanteilen von sich aus.

2.1.1.6 Anwendungsbereich der Verträge

¹ Die Verträge zwischen den Urhebern oder zwischen den Verlegern können sich beziehen

- nur auf die Verteilungsklassen für Aufführungen und Sendungen (Verteilungsklassen 1A, 1C, 1E, 2-12, siehe Ziffer 4.1),
- nur auf die Verteilungsklassen für Ton- und Tonbildträger (Verteilungsklassen 1B, 1D, 2B, 2D, 21 und 22, siehe Ziffer 4.1),
- auf alle Verteilungsklassen.

² Vereinbarungen, die sich nur auf einzelne Verteilungsklassen beziehen, werden nicht berücksichtigt.

³ Im Falle von Vereinbarungen ohne Angaben über ihren Anwendungsbereich wird angenommen, dass sie sich auf alle Verteilungsklassen beziehen.

2.1.1.7 Beginn der Gültigkeitsdauer für die SUISA

Die Vereinbarungen werden von der SUISA vom 1. Januar jenes Jahres an berücksichtigt, welches dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die SUISA folgt. Sie gelten für die Einnahmen, welche die SUISA von diesem Jahr an erzielt, nicht aber für Zahlungen, die auf Grund von Abrechnungen über die Einnahmen aus früheren Jahren geleistet werden.

2.1.2 Reglementarische Schlüssel

¹ Die Verteilungsschlüssel sind aus den beiden Tabellen

Tabelle A: Musik ohne Text

Tabelle B: Musik mit Text

ersichtlich. Bei der Feststellung des Schlüssels sind die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

- ob Musik und Text urheberrechtlich geschützt oder ob die Musik und/oder der Text frei sind;
- ob es sich handelt um
 - Aufführungen oder Sendungen, zu denen auch die Verbreitung in Kabelnetzen zählt,
 - Ton- oder Tonbildträger, zu denen auch die Ton- und Tonbildträger der SRG zählen, die zum Zweck der Sendung hergestellt werden;
- ob der Verleger bei den Aufführungs- und Senderechten mit dem normalen Anteil von 35% oder im Falle der Film-Musik gemäss Ziffer 2.1.3.6 mit 50% beteiligt ist;
- ob der Verleger bei den Rechten zur Herstellung von Ton- und Tonbildträgern mit dem normalen Anteil von 40% oder im Falle eigener Aufnahmen gemäss Ziffer 2.1.3.3 mit 50% beteiligt ist.

² Dem Komponisten, der eine Musik zu einem Text schreibt, der zum Zeitpunkt der Vertonung bereits urheberrechtlich frei war, wird bei Aufführungen und Sendungen der Anteil des Textautors zugewiesen. Diese Regelung gilt nur für diejenigen Fälle, in denen ein einziger Komponist der einzige berechnete Urheber dieser Vertonung ist, und die der SUISA nach dem 1.1.2003 angemeldet wird.

Tabelle A Musik ohne Text

Beteiligte		Aufführungen und Sendungen	Herstellung von Ton- und Tonbildträgern	
			geschützte Musik	Bearbeitungen freier Werke
		%	%	%
Manuskript-Werke				
01	Komponist C	100	100	
02	Komponist C	80	80	–
	Bearbeiter AR	20	20	100
Verlegte Werke				
03	Komponist C	65(50*)	60(50*)	
	Verleger E	35(50*)	40(50*)	
04	Komponist C	50(40*)	47,5(40*)	–
	Bearbeiter AR	15(10*)	12,5(10*)	60(50*)
	Verleger E	35(50*)	40(50*)	40(50*)
Subverlegte Werke				
05	Komponist C	50	40	
	Verleger E	15	20	
	Subverleger SE	35	40	
06	Komponist C	40	30	–
	Bearbeiter AR	10	10	40
	Verleger E	15	20	20
	Subverleger SE	35	40	40
07	Komponist C	35	30	
	Verleger E	15	20	
	Sub-Bearbeiter SR	15	10	
	Subverleger SE	35	40	
08	Komponist C	35	30	–
	Bearbeiter AR	–	–	30
	Verleger E	15	20	20
	Sub-Bearbeiter SR	15	10	10
	Subverleger SE	35	40	40

*siehe Ziffer 2.1.3.3 und 2.1.3.6

Tabelle B Musik mit Text

Beteiligte		Aufführungen und Sendungen (siehe auch Ziffer 2.1.2, Abs. 2)	Herstellung von Ton- und Tonbildträgern			
			geschützte Musik geschützter Text	geschützte Musik freier Text	freie Musik geschützter Text	Bearbeitungen freier Werke
		%	%	%	%	%
Manuskript-Werke						
09	Komponist	C	50	50	100	–
	Textautor	A	50	50	–	100
10	Komponist	C	42,5	42,5	80	–
	Textautor	A	42,5	42,5	–	50
	Bearbeiter	AR	15	15	20	50
Verlegte Werke						
11	Komponist	C	32,5(25*)	30(25*)	60(50*)	–
	Textautor	A	32,5(25*)	30(25*)	–	60(50*)
	Verleger	E	35(50*)	40(50*)	40(50*)	40(50*)
12	Komponist	C	27,5(22,5*)	25(22,5*)	47,5(40*)	–
	Textautor	A	27,5(22,5*)	25(22,5*)	–	30(25*)
	Bearbeiter	AR	10(5*)	10(5*)	12,5(10*)	30(25*)
	Verleger	E	35(50*)	40(50*)	40(50*)	40(50*)
Subverlegte Werke						
13	Komponist	C	25	20	40	–
	Textautor	A	25	20	–	40
	Verleger	E	15	20	20	20
	Subverleger	SE	35	40	40	40
14	Komponist	C	17,5	15	30	–
	Textautor	A	17,5	15	–	30
	Verleger	E	15	20	20	20
	Sub-Textautor	SA	15	10	10	10
	Subverleger	SE	35	40	40	40
15	Komponist	C	17,5	15	30	–
	Textautor	A	17,5	15	–	30
	Verleger	E	15	20	20	20
	Sub-Bearbeiter	SR	15	10	10	10
	Subverleger	SE	35	40	40	40

* siehe Ziffer 2.1.3.3 und 2.1.3.6

Tabelle B Musik mit Text

Beteiligte			Aufführungen und Sendungen	Herstellung von Ton- und Tonbildträgern			
				geschützte Musik geschützter Text	geschützte Musik freier Text	freie Musik geschützter Text	Bearbeitungen freier Werke
			%	%	%	%	%
16	Komponist	C	17,5	15	30	–	
	Textautor	A	17,5	15	–	30	
	Verleger	E	15	20	20	20	
	Sub-Textautor	SA	7,5	5	5	5	
	Sub-Bearbeiter	SR	7,5	5	5	5	
	Subverleger	SE	35	40	40	40	
	17	Komponist	C	22,5	17,5	30	–
Textautor		A	22,5	17,5	–	20	–
Bearbeiter		AR	5	5	10	20	40
Verleger		E	15	20	20	20	20
Subverleger		SE	35	40	40	40	40
18		Komponist	C	15	12,5	22,5	–
	Textautor	A	15	12,5	–	15	–
	Bearbeiter	AR	5	5	7,5	15	30
	Verleger	E	15	20	20	20	20
	Sub-Textautor	SA	15	10	10	10	10
	Subverleger	SE	35	40	40	40	40
	19	Komponist	C	17,5	15	30	–
Textautor		A	17,5	15	–	15	–
Bearbeiter		AR	–	–	–	15	30
Verleger		E	15	20	20	20	20
Sub-Bearbeiter		SR	15	10	10	10	10
Subverleger		SE	35	40	40	40	40
20		Komponist	C	17,5	15	30	–
	Textautor	A	17,5	15	–	15	–
	Bearbeiter	AR	–	–	–	15	30
	Verleger	E	15	20	20	20	20
	Sub-Textautor	SA	7,5	5	5	5	5
	Sub-Bearbeiter	SR	7,5	5	5	5	5
	Subverleger	SE	35	40	40	40	40

2.1.3 Anwendung der Schlüssel in besonderen Fällen

2.1.3.1 Mit-Urheber und Mit-Verleger

¹ Die Mit-Urheber wie Mit-Komponisten, Mit-Textautoren, Mit-Übersetzer oder Mit-Bearbeiter sowie die Mit-Verleger können ihre Anteile vertraglich vereinbaren, wobei für alle Anteile pro Urheber- oder Verleger-Sparte die in Ziffer 2.1.1 angegebenen Mindest- und Höchstgrenzen einzuhalten sind.

² Fehlen vertragliche Vereinbarungen, so erhalten beim einzelnen Werk die Mit-Urheber jeder Sparte sowie die Mit-Verleger gleiche Anteile. Am Sammelwerk werden die Mit-Urheber im Ausmass ihrer eigenen Beiträge beteiligt.

2.1.3.2 Anteil des Textautors im Falle von Musikwerken, die nur zum Teil mit Text versehen sind

Wenn ein Musikwerk nur zum Teil mit Text versehen ist, wird der Anteil des Textautors im Verhältnis der Dauer der Musik zur Dauer des Textes gekürzt, sobald die Dauer der Musik mindestens dreimal so lang ist wie die Dauer des Textes.

2.1.3.3 Anteil des Verlegers im Falle von eigenen Aufnahmen

Der Anteil des Verlegers erhöht sich in den Verteilungsklassen 21 und 22 von 40% auf 50%, wenn er auf seine Kosten das Werk auf Tonträger aufnehmen lässt und auf diese Weise für die Herausgabe von Ton- und Tonbildträgern sorgt.

2.1.3.4 Werk-Konzepte und ähnliche Werke

¹ Komponisten verbaler oder graphischer Konzepte oder ähnlicher Werke, bei denen die Interpreten das Klangbild wesentlich mitbestimmen, können diese Interpreten vertraglich als Mit-Komponisten am Ertrag der Aufführungen, Sendungen und Tonträger-Aufnahmen beteiligen.

² Der Anteil aller Interpreten zusammen kann den Anteil der Komponisten der verbalen oder graphischen Konzepte nicht übersteigen.

2.1.3.5 Improvisationen

Die SUISA bezieht jene Improvisationen in ihre Verteilungsarbeiten ein, die ihr vom Veranstalter oder Urheber mitgeteilt worden sind.

2.1.3.6 Film-Musik

¹ Für die Musik in Tonfilmen kann zwischen den Komponisten und den Autoren der Liedertexte einerseits und dem Verleger andererseits vereinbart werden, dass der Anteil des Verlegers in den Verteilungsklassen für Aufführungen und Sendungen 50% beträgt. Die Schlüssel werden für jede einzelne Musik-Sequenz des Tonfilms angewandt.

² Die für einen Tonfilm besonders geschaffene Musik, an der nur der Komponist allein beteiligt ist, wird zu einer einzigen Sequenz zusammengefasst.

2.1.3.7 Potpourris und Fantasien

Sofern zwischen den Urhebern und Verlegern nichts anderes vereinbart wurde, gilt der folgende Schlüssel:

	Verteilungsklassen für Aufführungen und Sendungen	Verteilungsklassen für Ton- und Tonbildträger
Bearbeiter des Potpourris oder der Fantasie	15%	10%
Verleger des Potpourris oder der Fantasie	35%	40%

Die restlichen Anteile sind unter die Urheber der für das Potpourri oder die Fantasie verwendeten Werke aufzuteilen.

2.1.3.8 Fragmente von Werken

¹ Für das Fragment eines Werkes gilt der gleiche Schlüssel wie für das ganze Werk, unbekümmert darum, welchem Teil des Werkes das Fragment entstammt.

² Der Auszug aus einem Zyklus, einer Operette, Oper oder einem anderen Gesamtwerk, der nach den Angaben im Programm ein einzelnes Lied oder einen einzelnen Satz umfasst, gilt nicht als Fragment.

2.2 Anteile der Mitglieder und Auftraggeber von ausländischen Schwestergesellschaften

2.2.1 Anteile an Werken, an denen auch Mitglieder oder Auftraggeber der SUISA beteiligt sind

¹ Die Verteilungsschlüssel der ausländischen Schwestergesellschaften werden von der SUISA wie die Vereinbarungen zwischen ihren eigenen Urhebern und Verlegern behandelt.

² Auch diese Schlüssel müssen den Mindest- und Höchstgrenzen der Ziffer 2.1.1 entsprechen. Wird diesen Grenzen nicht Rechnung getragen, so wendet die SUISA ihre Schlüssel gemäss Ziffer 2.1.2 an.

³ Die Anteile von Komponisten und Textautoren, deren Werke urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind, werden in jedem Falle nach den Verteilungsbestimmungen der SUISA festgesetzt und behandelt.

2.2.2 Anteile an Werken, an denen keine Mitglieder oder Auftraggeber der SUISA beteiligt sind

¹ Für diese Werke wird auf die Angaben in den Fiches internationales, in der Welt-Werke-Liste der CISAC oder in anderen, gleichwertigen Dokumentationen abgestellt.

² Fehlen diese Angaben oder sind überhaupt keine solchen Unterlagen vorhanden, so werden – je nach den Verträgen mit den ausländischen Schwestergesellschaften

- die Dokumentationen von Fall zu Fall angefordert,
- die Anteile in Anwendung der Verteilungsregeln der am Werk beteiligten ausländischen Schwestergesellschaften ergänzt, soweit diese Regeln der SUISA bekannt sind,
- die Anteile nach den SUISA-Schlüsseln gemäss Ziffer 2.1.2 festgesetzt,

- der ganze Werkertrag unverteilt an die Schwestergesellschaft weitergeleitet, welcher der Komponist, bei der Bearbeitung eines freien Werkes der Bearbeiter oder bei einem Text zu freier Musik der Textautor angehört. Sofern der Verleger bekannt ist, kann der ganze Werkertrag auch an dessen Gesellschaft weitergeleitet werden.

³ Die Anteile von Komponisten und Textautoren, deren Werke urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind, werden in jedem Fall nach den Verteilungsbestimmungen der SUISA festgesetzt und behandelt.

⁴ Widersprechen sich die Angaben in den Fiches internationales, so sind die am Werk interessierten Schwestergesellschaften zu bitten, sich zu einigen. Die Auszahlung des Werkertrages ist bis dahin aufzuschieben.

3 Berechnung des Werkertrages

3.1 Regeln

Der Ertrag aller Werke wird nach den gleichen Regeln berechnet. Diese Regeln beziehen sich auf

- Zeitdauer,
- Einstufung der Sendeprogramme,
- Zuschlag für Erstsendungen.

3.2 Zeitdauer

3.2.1 Ermittlung der Zeitdauer

¹ Die tatsächliche Dauer der Aufführung, Sendung oder Tonträger-Aufnahme des Werkes ist für die Berechnung seines Ertrages massgebend.

² Es wird auf die Dauer in Sekunden, Minuten oder 5-Minuten-Abschnitten abgestellt.

Sekunden:

- Fernsehsendungen (einschliesslich der Tonträger des Fernsehens)
- Film-Vorführungen
- Konzerte, sofern die Dauer in Sekunden im Programm angegeben und die Konzert-Aufführung pro Programm abgerechnet wird
- Aufnahmen von Werken auf Ton- und Tonbildträger

Minuten:

- Radiosendungen (einschliesslich der Tonträger des Radios)
- Konzert-Aufführungen, die pro Programm abgerechnet werden.

Bruchteile von Minuten werden zu ganzen Minuten aufgerundet.

5-Minuten-Abschnitte: Übrige Aufführungen, nach folgender Tabelle:

Dauer	Zeitfaktor
1 - 5 Minuten	1
6 - 10 Minuten	2
11 - 15 Minuten	3
16 - 20 Minuten	4
21 - 25 Minuten	5
26 - 30 Minuten	6
usw.	usw.

Bruchteile von Minuten werden zu ganzen Minuten aufgerundet.

³ Geht die Dauer der Aufführung, der Sendung oder der Tonträgeraufnahme eines Werkes aus dem Programm oder aus der Meldung des Produzenten nicht hervor und kann sie ohne unverhältnismässige Umtriebe nicht ermittelt werden, so ist auf die Zeitangabe in der Werkanmeldung oder in der Fiche internationale abzustellen.

⁴ Enthalten auch diese Unterlagen keine Zeitangaben, so ist die Zeitdauer zu schätzen.

3.3 Einstufung der Sendeprogramme der SRG (ohne Werbung) und der Privatsender (ohne Werbung)

¹ In den Verteilungsklassen 1A-1B (Radiosendungen der SRG) und 2A-2B (Sendungen der Privatradios) werden die Sendeprogramme gleich eingestuft, mit Ausnahme der Sendungen unter Stufe D, und mit folgenden Faktoren versehen:

Stufe	Musik in den Sendeprogrammen	Faktor
D	Musik, die der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen oder der Untermalung oder der Umrahmung dient: Tonsignete, Jingles, Loops, Trailers usw., Hintergrundmusik, z.B. zu Informations-, Sport- und Quizsendungen	
	- für die 1. - 12. Sendung	1
	- für die 13. - 52. Sendung	0,5
	- für die weiteren Sendungen	0,05
E	Alle übrige Musik	1

² In den Verteilungsklassen 1C-1D (Fernsehsendungen der SRG) und 2C-2D (Sendungen der Privatfernsehen) werden die Sendeprogramme nach der Bedeutung der Musik eingestuft und mit den folgenden Faktoren versehen:

Stufe	Musik in den Sendeprogrammen	Faktor
A	Sendungen von Konzerten oder gleichartigen musikalischen Ereignissen	3
C	Musik in Filmen	3
	Nicht als Filme im Sinne dieser Bestimmung gelten alle audiovisuellen Werke, deren Dauer 60 Minuten pro Ausstrahlung nicht übersteigt, wie zum Beispiel Fernsehserien, Sitcoms, Reportagen, edukative Sendungen, Sponsoring-Sendungen oder -Billboards	
D	Musik, die der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen oder der Untermalung oder der Umrahmung dient: Tonsignete, Jingles, Loops, Trailers, Billboards usw., Hintergrundmusik, z.B. zu Informations-, Sport- und Quizsendungen, Musik zu Test-, Text- und Standbildern	
	- für die 1. - 12. Sendung	1
	- für die 13. - 52. Sendung	0,5
	- für die weiteren Sendungen	0,05
E	Musik in den übrigen Sendeprogrammen	1

Die Einstufung hängt nicht davon ab, ob es sich um Direktsendungen oder um zeitverschobene Sendungen handelt.

3.4 Zuschläge für Erstsendungen (SRG-Radiosendungen)

Verteilungsklassen 1A und 1B (SRG-Radiosendungen)

In den Verteilungsklassen 1A und 1B (SRG-Radiosendungen) erhält die erste oder höchstpunktierte Sendung jedes Werkes (ohne die Musik unter Einstufung D) pro Verteilungsperiode die fünffache Entschädigung.

4 Verteilungsklassen

4.1 Anzahl der Verteilungsklassen

Die SUISA führt die folgenden Verteilungsklassen:

Nr.	Verteilungsklasse
1	Sendungen der SRG <ul style="list-style-type: none">A RadiosendungenB Tonträger der RadiosendungenC Fernsehsendungen (ohne Werbung)D Tonträger der Fernsehsendungen (ohne Werbung)E Werbesendungen im Fernsehen
2	Sendungen der Privatsender <ul style="list-style-type: none">A Radiosendungen (ohne Werbung)B Tonträger der Radiosendungen (ohne Werbung)C Fernsehsendungen (ohne Werbung)D Tonträger der Fernsehsendungen (ohne Werbung)E Werbesendungen im RadioF Werbesendungen im Fernsehen
3	Sendungen der Pay-Radios/TV <ul style="list-style-type: none">A Verbreitung der Programme ohne BildB Verbreitung der Programme mit Bild
4	Konzerte <ul style="list-style-type: none">A Konzerte der KonzertinstituteB Konzerte und andere Aufführungen mit Erträgen von durchschnittlich über 20 Franken pro WerkC Konzerte mit Erträgen von durchschnittlich bis zu 20 Franken pro Werk
5	Kirchliche Aufführungen
6	Blasmusiken und Tambourengruppen
7	Weltliche Chöre, Handharmonika-, Gitarren- und Mandolinen-Clubs, Folklore-Gruppen u.ä.
8	Jodelclubs

- 9 Vorführungen von Tonbildträgern
 A Vorführungen von Filmen in Kinos
 B Vorführungen von Werbefilmen in Kinos
 C Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen von über
 200 Franken pro Tonbildträger
 D Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen bis zu
 200 Franken pro Tonbildträger
- 12 Unterhaltende Anlässe (ohne Konzerte)
- 21 Herstellung von Tonträgern
 A Handels-Schallplatten und Kassetten
 B Musikdosen
 C Tonträger zur Werbung
 D andere Tonträger
- 22 Herstellung von Tonbildträgern
 A Tonbildträger (Musik-DVDs) für den Handel
 B Tonbildträger zur Werbung
 C andere Tonbildträger

4.2 Bestimmungen für die einzelnen Verteilungsklassen

4.2.1 Verteilungsklassen 1A–1D (Sendungen der SRG, ohne Werbung)

¹ Für alle Radiosendungen und für alle Fernsehsendungen der SRG wird je eine Verteilungsklasse geführt (Klassen 1A und 1C), für alle von der SRG vorgenommenen Ton- und Tonbildträger-Aufnahmen des Radios und des Fernsehens je eine weitere Verteilungsklasse (Klassen 1B und 1D). Davon ausgenommen sind die Werbesendungen des Fernsehens (Ziffer 4.2.2).

² Die Entschädigungen des Radios und des Fernsehens werden so aufgeteilt, dass für Sendungen, die mit der Herstellung studioeigener Ton- oder Tonbildträger verbunden sind,

2/3 auf die Sendung

1/3 auf die Herstellung des Ton- oder Tonbildträgers entfallen.

³ In den Verteilungsklassen 1B und 1D wird davon ausgegangen, alle Radio- und Fernsehsendungen seien von den Studios auf Tonträger aufgenommen worden. Davon ausgenommen sind:

- die im Fernsehen gezeigten Handelsfilme.

Es ist unerheblich, wie viele Tonträger für eine Sendung hergestellt worden sind. Tonträger-Aufnahmen, die nicht zu Sendungen führen, bleiben bei den Verteilungsarbeiten unberücksichtigt.

⁴ Mit Ausnahme der Regionaljournale der SRG erhalten alle SRG-Radioprogramme die gleichen Faktoren.

⁵ Alle Sendungen des Fernsehens SRG erhalten die gleichen Faktoren, mit Ausnahme der Fernsehprogramme, die weitgehend aus Wiederholungen aus anderen Programmen bestehen.

⁶Gemeinschaftssendungen, die gleichzeitig in mehreren SRG-Radioprogrammen oder -Fernsekanälen ausgestrahlt werden, gelten als Sendungen jedes einzelnen Programmes bzw. Kanals, sofern sie von weitreichender und sprachlich überregionaler Bedeutung sind. Davon ausgenommen sind insbesondere die regelmässig von anderen Programmen übernommenen Sendungen, die nur als eine Sendung bewertet werden.

⁷Radiosendungen, die zeitgleich vom «Schweizer Radio International» ausgestrahlt werden, gelten nur als Sendung des jeweiligen Radioprogrammes.

⁸Regionaljournale der SRG werden mit dem Faktor 0,2 der oben genannten Sendungen eingestuft.

⁹Fernsehprogramme, die weitgehend aus Wiederholungen aus anderen Programmen bestehen, werden mit dem Faktor 0,4 der oben genannten Sendungen eingestuft.

4.2.2 Verteilungsklasse 1E (Werbesendungen im Fernsehen SRG)

Die Verteilung wird pro Werbespot vorgenommen, proportional zum Umsatz, den Publisuisse für die Ausstrahlung dieses Spots erzielt, und reduziert im Verhältnis der Dauer der Musik zur Dauer des Spots (pro rata temporis). Die gesamte zur Verteilung zur Verfügung stehende Summe wird proportional zum so errechneten Betrag pro Spot verteilt.

4.2.3 Verteilungsklasse 2 (Sendungen der Privatradios und -fernsehen)

4.2.3.1 Verteilungsklassen 2A und 2C (Sendungen der Privatsender, ohne Werbesendungen)

¹Die Verteilung wird pro Privatsender vorgenommen im Verhältnis zur Vergütung, die von den Privatsendern bezahlt wird, unter der Voraussetzung, dass diese Vergütung höher ist als ein jährlich vom Vorstand der SUISA festgelegter Betrag, und unter der Voraussetzung, dass der Sender seine Programme vollumfänglich und in digitaler Form elektronisch übermittelt in einem Format, das die SUISA automatisch verarbeiten kann. Vergütungen von Privatsendern, welche den vom Vorstand der SUISA festgelegten Betrag nicht erreichen, werden nicht gezielt verteilt. Diese Einnahmen kommen den anderen Sendungen in der gleichen Verteilungsklasse anteilmässig zugute.

²Die Entschädigungen des Radios und des Fernsehens werden so aufgeteilt, dass für Sendungen, die mit der Herstellung studioeigener Ton- oder Tonbildträger verbunden sind,

2/3 auf die Sendung

1/3 auf die Herstellung des Ton- oder Tonbildträgers entfallen.

³In den Verteilungsklassen 2B und 2D wird davon ausgegangen, alle Radio- und Fernsehsendungen seien von den Studios auf Tonträger aufgenommen worden. Davon ausgenommen sind:

- die im Fernsehen gezeigten Handelsfilme.

⁴Es ist unerheblich, wie viele Tonträger für eine Sendung hergestellt worden sind. Tonträger-Aufnahmen, die nicht zu Sendungen führen, bleiben bei den Verteilungsarbeiten unberücksichtigt.

⁵Von der Sende-Entschädigung ist vor der Verteilung jener Betrag abzuzweigen, der den von andern Sendern regelmässig übernommenen Programmen entspricht. Dieser Betrag ist als Zuschlag zu der vom Ursprungssender entrichteten Entschädigung zu verteilen.

4.2.3.2 Verteilungsklassen 2E und 2F (Werbesendungen in den Privatsendern)

Für die Musik in den Werbe-Spots wird ein einheitlicher Ansatz pro Sendung berechnet.

4.2.4 Verteilungsklassen 3A und 3B (Sendungen der Pay-Radios/TV)

¹ Für die Verteilung sind massgebend die Einnahmen pro Pay-Radio/TV-Programm. Wenn ein Anbieter mehrere Programme in der Form von Programmpaketen anbietet, so werden die Einnahmen für die Pakete den einzelnen Programmen im Verhältnis zur Anzahl ihrer Abonnenten zugewiesen, unabhängig von der Sendedauer.

² Die Pay-TV-Programme werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - Sport-, News-, Info-Programme | Faktor 1 |
| - Musik- und Kultur-Programme | Faktor 4 |
| - Alle anderen TV-Programme | Faktor 3 |

³ Die auf die einzelnen Programme entfallenden Anteile werden wie folgt verteilt:

- die Anteile der ausländischen Programme werden den Schwestergesellschaften des Ursprungslandes zur weiteren Verteilung überwiesen; zuvor wird die mutmassliche (oder mit der Schwestergesellschaft vereinbarte) Beteiligung der schweizerischen Subverleger an diesem Verteilungserlös abgezogen;
- die Anteile der schweizerischen Pay-Radio-Programme werden der Verteilungsklasse 1A zugewiesen, mit Ausnahme der Anteile der Privatradios, die der Verteilungsklasse 2A zugewiesen werden;
- die Anteile der schweizerischen Pay-TV-Programme werden pro Programm verteilt unter der Voraussetzung, dass die auf dieses Programm entfallende Verteilungssumme höher ist als ein jährlich vom Vorstand der SUISA festgesetzter Betrag.

⁴ Es wird davon ausgegangen, dass die Anbieter die Programme nicht auf Ton- oder Tonbildträger aufnehmen.

⁵ Die Anteile der schweizerischen Subverleger werden in der Form eines für alle Subverleger gleichen prozentualen Zuschlags zu ihren Einnahmen aus den Verteilungsklassen 1A und 1C ausbezahlt.

4.2.5 Verteilungsklassen 4A, 4C und 5-8 (Konzerte sowie kirchliche Aufführungen, Blasmusiken, Chöre und Jodelclubs, ohne Konzerte mit Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk)

¹ In den Verteilungsklassen 4A und 4C werden alle Programme gleich behandelt.

² Für die Verteilungsklassen 5, 6, 7 und 8 werden die für die Verteilung massgebenden Programme von grossen internationalen Einzel-Anlässen, Kirchenkonzerten und regionalen, kantonalen und eidgenössischen Musikfesten jährlich eingefordert.

³ Für die Verteilungsklassen 6, 7 und 8 werden alle für die Verteilung massgebenden Programme jährlich eingefordert, wenn ein gesamtschweizerischer Verband der Musikvereinigungen die Programme aller seiner Mitglieder in elektronischer Form und in einem Format liefert, welches von der SUISA automatisch verarbeitet werden kann, und sofern dieser Verband mindestens 90% aller Musikvereinigungen vertritt, deren Programme in der betreffenden Verteilungsklasse verteilt werden. Diese Programme dienen als Grundlage der jährlichen Verteilung.

⁴ Für die Verteilungsklassen 5, 6, 7 und 8, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 nicht erfüllt sind, werden die Programme, ausser den in Abs. 2 genannten, nur alle zwei Jahre eingefordert. Sie dienen als Basis für zwei Verteilungsperioden.

⁵ Nehmen mehrere Chöre oder Ensembles an der Aufführung eines Werkes teil, so handelt es sich gleichwohl nur um eine einzige Aufführung dieses Werkes.

⁶ Davon ausgenommen sind die so genannten «Gesamtaufführungen» von Werken anlässlich von regionalen, kantonalen oder eidgenössischen Musikfesten; in solchen Fällen ist pro beteiligtem Chor, pro beteiligter Blasmusik oder anderem Ensemble eine Aufführung zu rechnen.

⁷ Auf Aufführungen von Repertoires, für welche die jährlichen Tarifeinnahmen weniger als 15 000 Franken betragen, werden die Entschädigungen nicht gezielt verteilt. Diese Einnahmen kommen den anderen Aufführungen innerhalb der gleichen Verteilungsklasse anteilmässig zugute.

4.2.6 Verteilungsklasse 4B (Konzerte und andere Aufführungen mit Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk)

¹ Die Verteilung wird pro Programm vorgenommen.

² Wird dem Konzert ein Zusatzprogramm beigefügt, so werden 90% der Entschädigungen gestützt auf das Hauptprogramm, 10% gestützt auf das Zusatzprogramm verteilt.

4.2.7 Verteilungsklasse 9 (Vorführungen von Tonbildträgern)

4.2.7.1 Unterklasse 9A (Vorführungen von Filmen in Kinos)

Für die Musik in allen vorgeführten Filmen wird ein einheitlicher Ansatz pro Musik-Sekunde und Kinobesucher berechnet.

4.2.7.2 Unterklasse 9B (Vorführungen von Werbefilmen in Kinos)

Für die Musik in allen vorgeführten Werbefilmen wird ein einheitlicher Ansatz pro Musik-Sekunde berechnet.

4.2.7.3 Unterklasse 9C (Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen von über 200 Franken pro Tonbildträger)

Die Verteilung wird pro Tonbildträger vorgenommen.

4.2.7.4 Unterklasse 9D (Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen bis zu 200 Franken pro Tonbildträger)

Für die Musik in allen Tonbildträgern wird ein einheitlicher Ansatz pro Musik-Sekunde berechnet.

4.2.8 Verteilungsklasse 12 (Unterhaltende Anlässe, ohne Konzerte)

Die Aufführungen durch Musiker werden mit den folgenden Faktoren versehen:

Anzahl Musiker	Faktor
1–2	1
3–6	2
7 und mehr	3

Im Übrigen werden alle Programme dieser Verteilungsklasse gleich behandelt.

Die Programme der Diskotheken erhalten den Faktor 1.

4.2.9 Verteilungsklassen 21A, 21B und 22A (Ton- und Tonbildträger für den Handel)

¹ Die Verteilung wird pro Ton- oder Tonbildträger vorgenommen, je nachdem, wie die Urheberrechtsentschädigung berechnet wurde.

² Ist der Ton- oder Tonbildträger für den Export bestimmt und kennt die SUIISA das Bestimmungsland, so wird der Ertrag je nach den in den Subverlags-Verträgen enthaltenen Bestimmungen wie folgt verteilt:

Vertragsbestimmungen:	Am Ertrag beteiligte Personen:
Beteiligung des schweizerischen Subverlegers an den in der Schweiz hergestellten Ton- und Tonbildträgern	Die gleichen Urheber und Verleger wie im Falle eines Verkaufs des Ton- und Tonbildträgers in der Schweiz
Beteiligung des ausländischen Subverlegers an den im Exportland verkauften Ton- und Tonbildträgern	Urheber und Verleger, die im Exportland am Werkertrag bezugsberechtigt sind

Davon ausgenommen sind Verteilungen, die mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden sind.

4.2.10 Verteilungsklassen 21C, 22B und 22C (Herstellung von Tonträgern sowie Herstellung und Vorführung von Tonbildträgern, die nicht für den Handel bestimmt sind)

Die Verteilung wird pro Ton- oder pro Tonbildträger vorgenommen.

4.2.11 Verteilungsklasse 21D (Tonträger, die weder für den Handel noch zur Werbung bestimmt sind)

Für die Musik auf allen Tonträgern wird ein einheitlicher Ansatz pro Musikminute berechnet.

5 Zuweisung der Entschädigungen

5.1 Deckung der Kosten

¹ Von allen eingenommenen Entschädigungen zieht die SUIISA den zur Deckung ihrer Verwaltungskosten notwendigen Betrag ab.

² Der Kostenabzug entspricht:

- für die Aufführungen und Sendungen, einschliesslich der Ton- und Tonbildträger des Radios und des Fernsehens sowie der Verbreitung in Kabelnetzen einem jährlich oder pro Verteilungsperiode vom Vorstand der SUIISA festgesetzten Prozentsatz. Dieser ist grundsätzlich für alle Aufführungen, Sendungen und Verbreitungen gleich hoch. Zu berücksichtigen sind jedoch die Kosten für die Inkasso- oder die Verteilungsarbeiten, die auf jene Anteile entfallen, welche die SUIISA anderen Gesellschaften zuweist. Für die Ton- und Tonbildträger des Radios und des Fernsehens darf der Kostenabzug in jedem Fall höchstens 25% ausmachen;
- für die Tarife zur Herstellung von anderen Ton- und Tonbildträgern einem Prozentsatz von max. 15%; er wird jährlich vom Vorstand der SUIISA festgesetzt;
- für die Gemeinsamen Tarife (GT = Gemeinsame Tarife mit andern schweizerischen Verwertungsgesellschaften) 4a, b, c, d (Leerträgervergütungen), 5 + 6 (Vermietrecht), 7 (schulische Nutzung), 8 (Reprografie-Rechte) und 9 (betriebsinterne Nutzungen) sowie für alle Einnahmen aus dem Ausland einem jährlich vom Vorstand der SUIISA festgelegten Prozentsatz.

³ Vorbehalten bleiben die Verträge mit den Schwestergesellschaften.

⁴ Diese Bestimmungen entsprechen jenen von Ziffer 8.3.5 der Statuten der SUIISA.

5.2 Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen

¹ Von allen in der Schweiz und in Liechtenstein eingenommenen Entschädigungen für

- die Aufführungen und Sendungen, zu denen auch die Verbreitung in Kabelnetzen zählen,
- die Herstellung von Ton- und Tonbildträgern von Radio und Fernsehen, die zum Zweck der Sendung dienen,
- die Leerträgervergütungen (GT 4a, b, c, d),
- das Vermietrecht (GT 5+6),
- die schulische Nutzung (GT 7),
- die Reprographie-Rechte (GT 8),
- die betriebsinterne Nutzung (GT 9)

werden nach der Deckung der Kosten

- 7,5% der Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA,
- 2,5% der Förderung kultureller Anliegen (SUISA-Stiftung für Musik) zugewiesen.

² Vorbehalten bleiben die Verträge mit den ausländischen Schwestergesellschaften.

³ Diese Bestimmungen entsprechen jenen von Ziffer 8.3.6 der Statuten der SUISA.

5.3 Zuweisungsgrundsätze

5.3.1 Entschädigungen mit Programm-Unterlagen

Die Entschädigungen, für welche die SUISA die Programme oder andere Meldungen über die verwendeten Werke erhält, stehen den Urhebern und Verlegern der in diesen Unterlagen angegebenen Werke zu.

5.3.2 Entschädigungen ohne Programm-Unterlagen

Die Entschädigungen ohne Programm-Unterlagen sind jenen Verteilungsklassen zuzuweisen, in denen die gleiche oder eine möglichst ähnliche Musik vorherrscht.

5.4 Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife

Die von der SUISA erhaltenen Entschädigungen werden nach der folgenden Tabelle den einzelnen Verteilungsklassen zugewiesen:

Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen
A	SRG (ohne Werbesendungen)	1A-1D
B	Musikvereinigungen	
	- Blasmusiken und Tambourengruppen	6
	- weltliche Chöre und Instrumental-Ensembles	7
	- Jodelclubs	8
	- Orchestervereine	4C
GT C	Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften	5
D	Konzertgesellschaften	
	- Einnahmen aus Abrechnungen pro Saison	4A
	- Einnahmen aus Abrechnungen für einzelne Konzerte	4B

Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen	
GT E	Kinos	91%	9A
		6%	9B
		3%	12
GT H	Musik zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe - Aufführungen mit Erträgen über 20 Franken pro Werk - andere Aufführungen		4B
			12
GT Hb	Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung - Einnahmen mit Programm - bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk - in anderen Fällen - Einnahmen ohne Programm		4B
			12
		3%	4C
		7%	5
		40%	6, 7, 8
		50%	12
GT HV	Hotel-Video		9D
GT K	Konzerte und konzertähnliche Darbietungen - Einnahmen mit Programm - bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk - in anderen Fällen - Einnahmen ohne Programm		4B
			4C
		10%	4A
		40%	4C
		3%	5
		7%	6, 7, 8
		40%	12
GT L	Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett	50%	4C
		50%	12
GT Ma	Musikautomaten	30%	2A-D
		3%	4C
		7%	5
		10%	6, 7, 8
		50%	12
PA	Musikdosen		21B
PI	Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden		21A
PN	Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden - Tonträger zur Werbung - andere Tonträger		21C
			21D

Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen	
GT S	Sender		
	- Privatradios		2A, 2B, 2E
	- Privatfernsehen		2C, 2D, 2F
	Die Zuweisung zu den VK 2E und 2F erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Dauer der Werbesendungen im Vergleich zur gesamten Sendezeit.		
GT T	Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen		
	- Audio-Einnahmen	50%	12
		50%	21A
	- Video-Einnahmen		
	- bei Erträgen von mehr als 200 Franken pro vorgeführten Tonbildträger		9C
	- bei Erträgen von nicht mehr als 200 Franken pro vorgeführten Tonbildträger		9D
VI	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden		22A
GT VM	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden (Musik-DVDs)		22A
VN	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden, und deren Vorführung		
	- Tonbildträger zur Werbung		22B
	- andere Tonbildträger		22C
W	Werbefernsehen SRG	100%	1E
GT Y	Abonnements-Radio und -Fernsehen		3A, 3B
GT Z	Zirkus		
	- Einnahmen mit Programm		
	- bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk		4B
	- bei Erträgen von nicht mehr als 20 Franken pro Werk		4C
	- Einnahmen ohne Programm		12

5.5 Gemeinsame Tarife (GT) der SUISA, PROLITTERIS, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM

Die eingenommenen Entschädigungen werden unter den Verwertungsgesellschaften SUISA, PROLITTERIS, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM aufgeteilt. Die auf die SUISA entfallenden Beträge werden wie folgt verteilt:

5.5.1 GT 1 – Kabelnetze, GT 2a – Umsetzer und GT 2b – IP-basierte Netze

¹ Diese Entschädigung gliedert sich in eine Radio- und eine Fernseh-Entschädigung. Die SUISA teilt jede dieser Entschädigungen unter jene Sender auf, deren Programme im Kabelnetz, mit dem Umsetzer oder über IP-basierte Netze verbreitet werden. In- und ausländische Programme werden gleich behandelt, ohne auf allfällig unterschiedliche Sendezeiten zu achten.

² Die Fernseh-Sender erhalten folgende Faktoren:

Sport-, News-, Info-Sender	Faktor 1
Musik- und Kultur-Sender	Faktor 4
Alle anderen Sender	Faktor 3

³ Die auf die einzelnen Sender entfallenden Anteile werden

- für die Programme der ausländischen Sender den Schwestergesellschaften des Ursprungslandes zur weiteren Verteilung zugewiesen; zuvor wird die mutmassliche Beteiligung der schweizerischen Subverleger an diesem Verteilungserlös abgezogen;
- für die schweizerischen Radioprogramme den Verteilungsklassen 1A oder 2A zugeschlagen;
- für die schweizerischen Fernseh-Programme den Verteilungsklassen 1C (90%) und 1E (10%) oder der Verteilungsklasse 2C zugeschlagen.

⁴ Die Abzüge zugunsten der schweizerischen Subverleger werden ihnen in der Form eines für alle Subverleger gleichen, prozentualen Zuschlages zu ihren Einnahmen aus den Verteilungsklassen 1A und 1C ausbezahlt.

5.5.2 GT 3a – Allgemeine Hintergrundunterhaltung

Einnahmen mit Programm		Verteilungsklassen
- bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk (Aufführungen mit Tonträgern)		4B
- bei Erträgen von mehr als 200 Franken pro Tonbildträger		9C
- in anderen Fällen (Tonbildträger)		9D
- in anderen Fällen (Tonträger)		12
Einnahmen ohne Programm		
- Audio	55,0%	1A
	29,5%	2A
	0,5%	2E
	1,0%	4C
	0,5%	5
	6,5%	6, 7, 8
	7,0%	12
- Video	55,0%	1C
	0,5%	1E
	3,9%	2C
	0,1%	2F
	0,5%	5
	20,0%	9D

Die verbleibenden 20% werden den Fernseh-Entschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

5.5.3 GT 3b – Hintergrundunterhaltung in Verkehrsmitteln

Einnahmen mit Programm		Verteilungsklassen
- bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk (Aufführungen mit Tonträgern)		4B
- bei Erträgen von mehr als 200 Franken pro Tonbildträger		9C
- in anderen Fällen (Tonbildträger)		9D
- in anderen Fällen (Tonträger)		12
Einnahmen ohne Programm	50,0%	1A
	10,0%	1C
	0,5%	1E
	25,0%	2A
	5,5%	6, 7, 8
	2,0%	9D
	7,0%	12

5.5.4 GT 3c – Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirm («public viewing»)

	Verteilungsklassen
55,0%	1C
0,5%	1E
3,9%	2C
0,1%	2F
0,5%	5
20,0%	9D

Die verbleibenden 20% werden den Fernsehentschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

5.5.5 GT 4a, b, c, d – Leerträgervergütungen

	Verteilungsklassen
- Audio	20,0% 1A
	13,4% 2A
	33,3% 21A (für die Inland-Lizenzierung)
	33,3% 21A (für die Zentrale Lizenzierung)
- Video	75,0% 1C
	5,0% 22A

Die verbleibenden 20% werden den Fernseh-Entschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

5.5.6 GT 5 – Vermieten von Werkexemplaren

Einnahmen mit Programm		Verteilungsklassen
- bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk (Tonträger)		4B
- bei Erträgen von mehr als 200 Franken pro Tonbildträger		9C
- in anderen Fällen (Tonbildträger)		9D
- in anderen Fällen (Tonträger)		12

Einnahmen ohne Programm		Verteilungsklassen
- Audio	50,0%	2A–D
	50,0%	12
- Video	50,0%	9A
	50,0%	22A

5.5.7 GT 6a, b – Vermieten (GT 6a) und Verleihen (GT 6b) von Werkexemplaren in Bibliotheken

Einnahmen mit Programm		Verteilungsklassen
- bei Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk (Tonträger)		4B
- bei Erträgen von mehr als 200 Franken pro Tonbildträger		9C
- in anderen Fällen (Tonbildträger)		9D
- in anderen Fällen (Tonträger)		12
Einnahmen ohne Programm		
- Audio	50,0%	2A–D
	50,0%	12
- Video	50,0%	9A
	50,0%	22A

5.5.8 GT 7 – Schulische Nutzung (Musikaufführungen und Kopieren auf Leerträgern)

		Verteilungsklassen
Einnahmen für klassenübergreifende Musikaufführungen	50,0%	4C
	50,0%	12

¹ Die Einnahmen für die Aufzeichnung von Radio- und Fernsehsendungen werden unter jene Sender aufgeteilt, deren Sendungen aufgezeichnet und/oder vervielfältigt werden.

² Die auf die einzelnen Sender entfallenden Anteile werden

- für Sendungen von ausländischen Sendern den Schwestergesellschaften des Ursprungslandes zur weiteren Verteilung zugewiesen; zuvor wird die mutmassliche Beteiligung der schweizerischen Subverleger an diesem Verteilungserlös abgezogen;
- für Sendungen von schweizerischen Radiosendern den Verteilungsklassen 1A und 2A zugeschlagen;
- für Sendungen von schweizerischen Fernsehsendern den Verteilungsklassen 1C und 2C zugeschlagen.

³ Die Abzüge zugunsten der schweizerischen Subverleger werden in der Form eines für alle Subverleger gleichen, prozentualen Zuschlages zu ihren Einnahmen aus den Verteilungsklassen 1A und 1C ausbezahlt.

5.5.9 GT 8 – Reprographie-Rechte

¹ Die zur Verteilung zur Verfügung stehenden Einnahmen werden je zur Hälfte aufgeteilt auf das pädagogische und das nicht-pädagogische Repertoire.

² Pädagogisches Repertoire

Dieser Anteil wird zu 100% an die schweizerischen Verleger und Subverleger und an ausländische Schwestergesellschaften verteilt mit der Auflage, die anderen Rechtsinhaber direkt zu entschädigen.

Der Anteil der Verleger, Subverleger und Schwestergesellschaften wird berechnet nach der deklarierten Anzahl lieferbarer Seiten von pädagogischer Literatur. Die Titel dieser gedruckten pädagogischen Literatur müssen nachweislich in einem Verlagskatalog aufgeführt sein. Werden nur Titel von pädagogischer Literatur deklariert, werden 16 Seiten pro Titel verrechnet.

³ Nicht-pädagogisches Repertoire

Dieser Anteil wird folgenden Verteilungsklassen zugewiesen:

	Verteilungsklassen	
Konzertinstitute	8,5%	4A
Konzerte mit Erträgen bis zu 20 Franken pro Werk	16,6%	4C
Kirchliche Aufführungen	16,6%	5
Blasmusiken und Tambourengruppen	16,6%	6
Weltliche Chöre, Folklore-Gruppen usw.	16,6%	7
Jodelclubs	8,5%	8
Unterhaltende Anlässe (ohne Konzert)	16,6%	12

	Verteilungsklassen	
5.5.10 GT 9 – Betriebsinterne Nutzung	50,0%	1A
	50,0%	1C

6 Programme und Meldungen als Verteilungs-Unterlagen

6.1 Grundsatz

¹ Die Verteilung wird gestützt auf die

- von den Veranstaltern der Aufführungen oder Sendungen,
 - von den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern
- gelieferten Programme vorgenommen.

² Es werden sämtliche Programme und Meldungen berücksichtigt, welche der SUISA zugesandt worden sind. Davon ausgenommen sind:

- Programme und Meldungen, welche über das von der SUISA vertraglich festgelegte Ausmass hinaus abgeliefert werden;
- Programme und Meldungen, die nach den Feststellungen der SUISA offensichtlich falsch sind;
- Programme und Meldungen, die derart lückenhaft sind, dass sie den tatsächlich stattgefundenen Aufführungen, Sendungen oder Tonträger-Aufnahmen in keiner Weise entsprechen;
- Programme oder Meldungen, die zu Dokumentationsanfragen bei Mitgliedern oder Auftraggebern der SUISA oder bei ausländischen Schwestergesellschaften führten und die ohne fristgerechte Antworten blieben;
- unleserliche Programme und Meldungen.

6.2 Ergänzen fehlender Angaben

¹ Wenn in einem Programm oder in einer Meldung nur der Titel eines Werkes vermerkt ist und die Angaben über den oder die Urheber fehlen, so sind diese anhand der Datenbank der SUISA zu ermitteln und einzutragen.

² Handelt es sich um ein Werk, das denselben Titel trägt wie ein anderes Werk der gleichen Musikgattung, und fehlen weitere Angaben, so ist dieses Werk in den Aufführungs- und Sendeprogrammen zu streichen. Davon ausgenommen sind Titel, die der Bezeichnung eines zur Zeit zugkräftigen Stückes entsprechen. In diesem Falle ist anzunehmen, es handle sich um den Titel dieses zugkräftigen Stückes. Als zugkräftiges Stück gilt ein Werk, das im Vergleich zu anderen Werken mit gleichem Titel mindestens zwanzig Mal mehr Aufführungen zu verzeichnen hat. Findet sich ein solches zugkräftiges Werk in den Meldungen der Produzenten von Tonträgern, so sind die Namen der Urheber durch Rückfragen zu ermitteln.

6.3 Behandlung offensichtlich falscher Programme

¹ Die Ausschaltung von offensichtlich falschen Programmen ist den Personen anzuzeigen, welche diese Programme erstellten. Sie können die Ausschaltung bei der Verteilungs- und Werkkommission anfechten.

² Die strafrechtliche Verfolgung im Falle von Betrug und Betrugsversuch bleibt vorbehalten.

6.4 Verspätet eintreffende Programme und Meldungen

Verspätet eintreffende Programme und Meldungen werden in der folgenden Verteilung berücksichtigt.

6.5 Verzicht auf die Einreichung von Programmen und Meldungen

¹ In den folgenden Fällen wird auf die Einreichung von Programmen verzichtet:

- öffentlicher Empfang von Sendungen;
- Übernahme von Sendungen anderer Sender zur Weitersendung oder zur Verbreitung in Kabelnetzen;
- Sendungen von Privatradios, mit denen dem Publikum über Stunden hinweg Musik mit Tonträgern vermittelt wird. Davon ausgenommen sind jene Sendungen, für welche die SUISA das Privatradio zum Führen von Verzeichnissen verpflichtet;
- Aufführungen mit Schallplatten, CD oder Tonbändern, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
 - Aufführungen in Diskotheken,
 - wenn die Entschädigung aus der Verwendung des gleichen Tonträgers den Betrag von 20 Franken pro Werk übersteigt,
 - wenn die SUISA in ihren Verträgen mit den Kunden etwas anderes anordnet;
- Vortragsübungen von Musikschülern;
- Aufführungen mit Musikautomaten;
- Aufführungen von Pausen- und Zwischenakt-Musik mit Schallplatten, CD oder Tonbändern in Kinos;
- Filmvorführungen in Filmclubs;
- Vorführungen von Tonbildträgern in Diskotheken;
- Orgelmusik im Gottesdienst, mit Ausnahme des Spiels jener Organisten, die von der SUISA zur Führung von Verzeichnissen verpflichtet worden sind;
- Aufführungen durch Einzelmusiker und Duos im Gastgewerbe und an Vereinsanlässen, soweit es sich nicht um besonders ausgewähltes Repertoire handelt.

Der Verzicht bezieht sich lediglich auf die von den Musikern abzuliefernden Programme pro Musiktag, nicht aber auf die von ihnen einzureichenden Stamm-Repertoires für längere Zeitabschnitte.

² Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die Meldungen über hergestellte Tonträger, soweit die Erlaubnis zu deren Herstellung mit der Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung verbunden wird (so genannte «usagers communs»).

³ Auf Antrag der Geschäftsleitung und der Verteilungskommission kann der Vorstand der SUIISA auf weitere Programmablieferungen verzichten, sofern durch statistische Erhebungen nachgewiesen worden ist, dass die Genauigkeit der Abrechnungen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

7 Abrechnungen

7.1 Grundsatz

¹ Den Urhebern, Verlegern und den Schwestergesellschaften sind mindestens einmal im Jahr detaillierte Abrechnungen zuzustellen.

² Werden gleiche Verteilungsklassen mehrmals pro Jahr abgerechnet, kann die zu verteilende Entschädigung pro Verteilungsklasse mittels der Berechnungsgrundlagen der vorangegangenen Verteilungsperiode berechnet werden.

7.2 Zeitpunkt

¹ Die eingenommenen Entschädigungen werden spätestens ein Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres verteilt.

² Die Zeitpunkte der Abrechnungen sind allen Mitgliedern und Auftraggebern drei Monate zum Voraus anzuzeigen.

7.3 Freigrenzen

¹ Solange der Aufwand für die Verteilung den Ertrag des Werkes nicht übersteigt, sollen die Entschädigungen gezielt an die Urheber und Verleger der aufgeführten, gesendeten oder auf Ton- bzw. Tonbildträger aufgenommenen Werke verteilt werden.

² Im Sinne von Absatz 1 werden auch kleinste Beträge abgerechnet, wenn sie sich auf Werke beziehen, die bereits voll dokumentiert in der Datenbank der SUIISA enthalten sind. Dasselbe gilt für die in die Datenbank aufgenommenen Filme.

³ Abrechnungen, deren Summe einen vom Vorstand festgelegten Betrag pro Rechtsinhaber und Abrechnung nicht übersteigt, werden weder zugestellt noch gutgeschrieben. Der Saldo dieser Abrechnungen wird zur Kostendeckung verwendet.

7.4 Einwände

¹ Einwände von Bezugsberechtigten gegen die Abrechnungen sind beförderlich zu behandeln.

² Einwände in Bezug auf die abgerechneten Werkverwendungen (Aufführungen, Sendungen, Ton- oder Tonbildträger usw.) im Allgemeinen sind innert neun Monaten, in Bezug auf die Einstufung der Sendeprogramme (Ziff. 3.3) innert 6 Wochen ab dem Datum der Abrechnung zu erheben, ansonsten die Abrechnung als genehmigt gilt.

7.5 Nachverrechnungen

¹ Erfährt die SUIISA aufgrund von Einwänden gegen Abrechnungen oder auf andere Weise von Werkverwendungen (Aufführungen, Sendungen, Ton- oder Tonbildträger usw.), für welche die Entschädigung nicht in den Abrechnungen enthalten war, sind Zusatzabrechnungen zu erstellen und Nachzahlungen vorzunehmen.

² Der Anspruch der Bezugsberechtigten auf Nachverrechnung ist begrenzt auf Werkverwendungen, die nicht länger als 18 Monate vor dem Einwand zurückliegen und für welche die SUIISA nachträglich einkassieren kann.

³ Neue Bezugsberechtigte haben Anspruch auf Nachverrechnung und -auszahlung der in den vorangehenden fünf Jahren für sie eingekommenen Entschädigungen.

7.6 Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Verjährung von Forderungen der SUISA gegenüber den Nutzern.

Einnahmen aus dem Ausland

¹ Die Anteile der Mitglieder und Auftraggeber der SUISA am Ertrag, die ihre Werke im Ausland erzielen, richten sich

- nach jenem ausländischen Verteilungsschlüssel, der von der verteilenden Schwestergesellschaft gemäss den mit der SUISA abgeschlossenen Verträgen angewendet werden durfte;
- nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Urhebern und Verlegern, soweit diese Vereinbarungen von den ausländischen Schwestergesellschaften berücksichtigt worden sind;
- nach dem Verteilungsschlüssel der SUISA in allen anderen Fällen.

² Im Fall von unklaren Verhältnissen sind die Bestimmungen aus Ziffer 1.4 sinngemäss anwendbar.

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
Cooperativa degli autori ed editori di musica

SUISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
SUISA Avenue du Grammont 11bis, CH-1007 Lausanne, tél +41 21 614 32 32, fax +41 21 614 32 42
SUISA Via Soldino 9, CH-6900 Lugano, tel +41 91 950 08 28, fax +41 91 950 08 29
www.suisa.ch, suisa@suisa.ch